

Intelligenz-Blatt

für die Oberamts-Bezirke
Magold und Freudenstadt.

Im Verlag der Wischer'schen Buchdruckerei.

Nro. 46. Freitag den 8. Juni 1827.

Verfügungen der Königl. Bezirks- Behörden.

[Magold, Freudenstadt.] In Beziehung auf die in Vorwurf gekommene Frage, ob und in wie weit die Bestimmungen, nach welchen den — bis zum Jahr 1808 steuerfrei gewesenen Realitäten die Exemption von Amts- und Gemeinde-Anlagen zukommt, auch auf die Gewerbesteuer ihre Anwendung finden, ist den Königl. Oberämtern folgende Entschließung des Königl. Ministeriums des Innern bekannt gemacht:

Nach dem §. 12. des Gesetzes vom 15. Juli 1821, die Herstellung eines provisorischen Steuer-Kadastrers betreffend, beruht die Gewerbesteuer wesentlich nicht auf einer Realität, sondern auf dem Kapital-Gewinne und der Arbeits-Rente, demnach auf Gegenständen, für welche, da sie sich stets konsumiren und wieder erneuern, die Exemption von der Beitragspflicht zu Amts- und Gemeindelasten, welche die bestehenden Gesetze denjenigen Gütern und Gefällen, auf denen bis zum Jahr 1808 das Privilegium der Steuerfreiheit ruhte, verliehen haben, schon der Natur der Sache nach nicht erworben werden konnte.

Es ist daher auch die Beitragspflicht der Gewerbe zu den Amts- und Gemeindelasten, ohne Unterschied, von wem sie be-

trieben werden, und ob sie an eine Realität, solche mag alt- oder neusteuerbar seyn, fixirt seyn, oder nicht, als Regel zu betrachten. Eine Ausnahme hievon findet jedoch nach der Analogie des §. 59. der Instruktion für die Vollziehung des Gesetzes vom 15. Juli 1821 in Beziehung auf die Besteuerung der Gewerbe, bei den Mühlen und bei den übrigen in dem 2. und 3. Abschnitt der angeführten Instruktion aufgezählten, in jene Kategorie gehörigen Werken, namentlich auch bei den Fabriken und Manufakturen Statt, welche durch dergleichen Werke betrieben werden. Hier sind nämlich unter dem Kapitale die Maschinen begriffen, welche neben diesem und der Arbeits-Rente das Object der Besteuerung bilden.

Nun sind aber die Maschinen, insofern sie die Appertinenz einer neusteuerbaren Realität bilden, und mit solcher schon vor dem Jahr 1808 verbunden, auch bis dahin wirklich steuerfrei waren, ebenso wie die Realität selbst von den Amts- und Gemeinde-Anlagen frei zu lassen, wogegen das übrige Gewerbs-Kapital und die Arbeits-Rente, als rein auf persönlicher Thätigkeit beruhend, und daher eine solche Exemption nicht begründend, gleich allen übrigen unter den Abschnitten 2. und 3. der Instruktion nicht begriffenen und in die Kategorie der im §. 59. erwähnten Werke

nicht gehörigen Gewerben, zu allen Anlagen beitragspflichtig sind.

Diese Distinction macht jedoch nöthig, daß in Zukunft bei solchen Gewerben, welche nur theilweise zu allen Anlagen zu contribuiren haben, genau unterschieden werde, welcher Steuer-Anschlag auf die Maschinen komme, und daher nur zum neusteuerbaren Kadaster gehöre, und mit welchem Steuer-Anschlag dagegen das übrige Betriebs-Kapital und die Arbeits-Mente zu belegen, und demnach das altsteuerbare Kadaster zu vermehren sey.

Hienach haben sich nun die Verwaltungs-Actuare, Stadt- und Gemeinderäthe zu achten, und wegen des Vollzugs das Weitere bei Fertigung des Steuerfaßes und Umlage der Steuern pro 18²⁷/₂₈ unfehlbar auszuführen.

Nagold u. Freudenstadt, den 2. Juni 1827.
Die R. Oberämter.

[Nagold, Freudenstadt.] Um rücksichtlich der Abreichung der in der Commun-Ordnung festgesetzten Gebühren der Geistlichen, Schullehrer, ersten Ortsvorsteher und Gemeinderäthe von den jährlichen Aemter-Ersetzungen, deren Bezug in vielen Gemeinden noch fortbesteht, in andern aber aufgehört hat, eine Gleichförmigkeit zu erzielen, hat die Königl. Kreis-Regierung folgendes gnädigst zu erkennen gegeben:

1) Die Geistlichen und Schullehrer haben auch jetzt noch diese Gebühren, wenn dieselbe kompetenzmäßig und herkömmlich sind, anzusprechen.

Dagegen ist

2) Den ersten Ortsvorstehern, so wie den Stadt-, Gemeinde- und Stiftungs-Räthen der Bezug einer Gebühr für die Aemter-Ersetzungen nicht zu gestatten, da dieses Geschäft zu den ordentlichen Verrichtungen gehört, und in versammeltem

Gemeinde- oder Stiftungs-Rath vorgenommen wird.

Hienach haben sich nun die Verwaltungs-Actuare, die Stadt- und Gemeinderäthe, und die betreffenden Personen zu achten.

Nagold u. Freudenstadt den 7. Juni 1827.
Die R. Oberämter.

Oberamt Freudenstadt.

Freudenstadt. [An die Schultheißenämter.] Es ist in neuerer Zeit wieder sehr oft vorgekommen, daß die Schultheißen denjenigen Handwerks-Purschen, welche sich entweder längere Zeit zu Hause aufgehalten, oder in ihren Schultheißenereien gearbeitet haben, ein solches in den Wanderbüchern beurkunden, ohne sie zum mindesten an das Oberamt zu weisen, um dort die Richtigkeit des Eintrages bestätigen zu lassen, und es sind hierüber namentlich von den Badenschen Gränzbehörden Klagen erhoben, und die Versicherungen ausgesprochen worden, daß alle Handwerks-Pursche, in deren Wanderbücher solche Einträge ohne Unterschrift des Oberamtes gemacht sind, zurückgewiesen werden. — Man sieht sich deshalb veranlaßt, den Ortsvorstehern die General-Verordnung vom 4. Juli 1809. Reg. Blatt von 1809. Seite 282. ins Gedächtniß zurückzurufen, und ihnen insbesondere einzuschärfen, daß sie

- 1) in keinem Wanderbuche den längeren Aufenthalt eines Handwerks-Purschen in ihren Schultheißenereien beurkunden, sondern solches in einem besonderen Schreiben an das Oberamt deutlich ausdrücken, und den Handwerks-Purschen damit an das Oberamt weisen sollen; daß sie dagegen insbesondere
- 2) keinen Ausländer die Fortsetzung der Reise gestatten, welcher einen gleichen Eintrag in seinem Wanderbuche hat,

ohne daß er von einem Bezirksamte bestätigt ist.

Sollte ein reisender Inländer im Auslande zurückgewiesen werden, weil ihm die nöthige Beurkundung fehlt, so wird man den hierinn säumig gewesenen Ortsvorsteher zur Strafe ziehen, und zur Schadloshaltung des Reisenden anhalten.

Den 6. Juni 1827.

R. Oberamt.
Stängel.

Oberamtsgericht Freudenstadt.

Gränthal, Oberamtsgerichts-Bezirk Freudenstadt. [Schulden-Liquidation.] Nachdem gegen den Johann Ernst Heingelmann, Hafner in Gränthal, falls kein Borg oder Nachlaß-Vergleich zu Stande kommen sollte, der Gannt erkannt worden; so werden dessen Gläubiger andurch vorgeladen, bei der auf den 28 Juni d. J. vertagten Schulden-Liquidation, Vormittags 9 Uhr in dem Wirthshaus zum Hirsch in Gränthal ihre Forderungen mit den etwaigen Vorzugs-Rechten entweder in Person oder durch Bevollmächtigte gehörig zu erweisen, widrigenfalls sie damit am Schlusse der Verhandlung ausgeschlossen werden würden.

Freudenstadt, den 28. Mai 1827.

R. Oberamtsgericht.
Nieder.

Außeramtliche Gegenstände.

Unter Schwandorf. [Anerbieten eines Rezepts zur Verbesserung des Obst-Mosts.] Im Feldzug 1815 erhielt ich von einem französischen Gutsbesitzer diese Anweisung, und erst voriges Jahr hatte ich Gelegenheit, mich von seinem Nutzen und Gewisheit zu überzeugen.

Diese Verbesserung geschieht nicht durch Branntwein, wie man gewöhnlich pflegt, den Most besser und haltbar zu machen,

sondern gute, unkostspielige, und der Gesundheit unschädliche Ingredienzen sind es, welche zu dieser Verbesserung nöthig sind.

Durch diese Anweisung wird ein Obstmost erzeugt, der dem mittlern Wein, in Klarheit, Geist und Haltbarkeit, nicht auf die Seite tritt.

So habe ich von 18 Simri Obst 20 Zmi Most erzeugt, und durch diese Behandlung so erhalten, daß ihm die große Kälte im letzten Winter, in einem Keller wo alles gefroren, an Geist, Klarheit und Haltbarkeit, nichts Schaden konnte, und noch wird diesen Most, Mancher als Wein betrachten und trinken.

Da ich mich nun durch praktische Behandlung und Erfahrung von der Bewährung und Nutzen dieser Verbesserung überzeugt habe, so kann und darf ich auch mit Recht für die Wahrheit bürgen und bin zugleich überzeugt, daß jeder, der Gebrauch hievon machen will, dieser Anweisung den Ruhm nicht versagen wird.

Bei Abgabe dieses Rezepts und Anweisung über die Behandlung desselben, habe ich blos die Schreibgebühr mit 24 kr. berechnet, denn ich suche durch diese Anweisung kein anderes Interesse, als dieses, daß diese vortrefliche Verbesserung überall bekannt, und daß sein Nutzen weit verbreitet werden möchte.

Zugleich empfehle ich mein längst bekanntes, nach allen Farben und Sorten fabrizirtes Sigillak, um billige Preise.

Freiherrn v. Rechterscher Gutsverwalter
Oberacciser v. Braun.

Berne. Es hat Jemand 450 fl auf 3fach gerichtliche Versicherung nach dem neuen Pfand-Gesetz zu 5 Procent, auszuliehen, welche bei einer pänktlichen Zins-Bezahlung nicht leicht aufgekündet werden würden.

Das Nähere sagt hierüber
Schulmeister Nestlen.

Magold. [Entlaufene Ochsen.] Donnerstag den 7. Juni sind von dem Altentstäger Viehmarke ein paar 4jährige Ochsen entlaufen, der eine ist ein Rothblase, der andere ein Falbe. Der redliche Zurückbringer dieser Ochsen erhält eine gute Belohnung, und hat solche nach Herzogweiler dem Schuhmacher Jakob Schäber zu überliefern.

Anekdoten und Erzählungen.

Weiberlist.

In der Grafschaft Artois lebte vor vielen Jahren ein Rittersmann, edel, großmüthig, im Felde berühmt, und wohlgebildet, außer daß er bei einem Sturme ein Auge verloren hatte. Er war mit einer schönen Dame vermählt, die seine Liebe erwiderte, und nur darüber Klage führte, daß er auf seinen Kriegs-Zügen so oft und lange abwesend war.

Einft, auf einem Zuge zu den deutschen Rittern in Preußen, da er schon in das zweite Jahr ausbleibt, wird die junge Ehefrau ungeduldig, schenkt ihre Liebe einem bildschönen Knappen, und vergift den tapfern Gemahl so gänzlich, als wäre er gar nicht auf der Welt. Er unterdessen hat endlich sein blutiges Tagewerk geendet, und sehnt sich nach Hause und zu seinem lieben Weibchen zurück. Augenblicklich macht er sich auf den Weg, reitet Tag und Nacht, und sieht sich endlich in einem gewissen Dorfe nur noch sechs Stunden von seinem väterlichen Schlosse entfernt. Hier rastet er einmal, aber vor Tages-Anbruch ist er doch schon wieder auf dem Platze, heißt sein Pferd satteln, und sprengt seinen Leuten voraus, um sein Weib noch im Bette zu überraschen. Es gelingt ihm: er kommt an, da man eben das Burgtbor öffnet. Er springt ab, eilt die Stiegen hinauf, und steht plötzlich vor der Thüre seines Schlaf-Zimmers. Sie ist verschlossen. Er klopft an; er ruft; er thut einen tüchtigen Stoß dagegen. Jetzt erst antwortet die Dame, die ihn beim

ersten Worte erkannt hatte: „Wer ist da?“

Ritter. Ich, ich bin es, dein Gemahl! Mach auf!

Frau. Gleich, Lieber! Laß mich nur ein Kleid überwerfen.

Dieses Geschäft, so leicht es scheint, dauert doch eine gute Weile: denn die Dame weiß nicht, wo sie in der Eile mit dem Knappen hin soll, der ihr Gesellschaft geleistet hatte. Darüber verliert der Ritter die Geduld, ruft heftiger, und da auch das nicht hilft, hebt er an, die Thüre mit Fußtritten zu bearbeiten. Nun hat die Unglückliche weiter keinen andern Ausweg, als ihren Liebhaber hinter die Thüre zu stellen, die sich nach innen öffnete, und zu erwarten, ob er vielleicht so entschlüpfen könne. Dann zündet sie die Nacht-Lampe an und macht auf.

„Dem Himmel sey Dank, ruft sie dem Gemahl entgegen, daß du so glücklich wieder heimgekehrt bist! Und weißt du wohl, was ich so eben von dir geträumt habe?“

Ritter. Nun, was denn?

Frau. Ey mir träumte, du sähest jetzt mit dem einen Auge so klar als mit dem andern.

Ritter. Wollte Gott.

Frau. Ey, es ist vielleicht wirklich so.

Ritter. Nein.

Frau. Ja, ich glaube doch.

Unter diesem Wortwechsel stellt sie geschwind die Lampe hin, faßt ihn in ihre Arme, und indem sie lächelnd sein sehendes Auge zuhält, fragt sie: „Siehst du nichts? siehst du wirklich nichts, lieber Mann?“

„Keine Hand vor die Augen,“ versetzt er ungeduldig, und reißt sich los. Aber Freund Schildknappe war indeß schon längst die Treppe hinunter.

Auflösung der Charade in No. 45.

P o m a d e.